

[illegible]

No. 14.

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 6. August 1923.

Gegenwärtig:

1, Vorsitzender:

T. 1894. Liripennipus: Paul Mayer

II. Liriojuncus: Holzung Grab!

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Salt

Hambel 21. 4/9

Recht

Herrmann

Fr. Hertlein

Metzer

Kartt

Feyerlein mspj

Yours truly

Hoffmann m. Hf

Lipold *unbef*

Goring

Heik

Scherer

Будуто.

174
Bachmeier

Fehn waff.

Fremmel

3. Benennung der Leiter

Nummer des Vortrags	Nummer des Schrifts	Referent	Gegenstand
---------------------------	---------------------------	----------	------------

Nummer des Vortrags	Nummer des Schrifts	Referent	Beschluß	Gegenstand
---------------------------	---------------------------	----------	----------	------------

Der Vörsitzende stellt zum 2. Juli 1923 wieder in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, von der Sitzung.

1. Öffentliche Sitzung.

Der Vorstand beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu welcher alle Mitglieder schriftlich eingeladen worden waren und von denen 13 erschienen sind, mit allen Stimmen gemäß Lokutenumsatzung des Reichsministeriums des Innern vom 14. Mai 1923 (R. d. I. 114/23) die Ziffer 4 der Satzung über die gemeindliche Abgaben vom 27. Juni 1923, in folgender Weise zu ändern:

Wird der städtischen Abgabensatzung wird für die Stadt Teuburg a. ein Einheitsfußsatz von 20% festgesetzt. Dabei haben jedes Gemeinde mit einem Wohnort bis zu 1200 h. abgabefrei zu bleiben.

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Der Beschluß vom 28. Mai 1923 wird durch vorstehende Änderung aufgehoben und neuer Wortlaut lautet:

Der Vorstand beschließt in seiner heutigen, ordentlichen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder schriftlich eingeladen worden waren und von denen 13 erschienen sind, mit allen gegen 1 Stimme, gemäß § 14 der Satzung vom 20. Juni 1923 (R. d. I. 494) tritt und Lokutenumsatzung des Reichsministeriums des Innern vom 14. Juli 1923 (R. d. I. 2031 c 19) auf den vollen Realwert von Wein, mineralischen und mineralischen Getränken, von Bier und Bierbranntwein, sowie von Mineralwasser und künstlich hergestellten Getränken, keinen vorüberläßig der Regelung im Einklang mit der Satzung der Gemeinde.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	1502		Eröffnung des Schulzells
6	1512		Eröffnung des Schulzells für den Unterricht des Grundunterrichts

gültig, daß für Markt vor in § 3 der Lagerverordnung bezifferten voluminösen Gerichte jährlich folgende Zuspillbeträge zu betragen haben:

a) für jedes Faß und jedes Fass	2000 kg.
b) " jede Kiste	1000 kg.
c) " jedes Tonnenmaß	20.000 kg.
d) " jeden Transportkasson	40.000 kg.
e) " jeden Transportkasson bis zu 50 Hekt. Transport	40.000 kg.
f) " jeden weiteren Transportkasson bis zu 60 Hekt. Transport	1.000 kg.
g) " jeden weiteren Transport über 60 Hekt. Transport	1.000 kg.

Wie Rücksicht auf die Lagerverordnung sind die großen Kästen für den Markt der spezialisierten Waren besetzt der Markt in seiner heutigen Fassung, zu welcher von 20 Mitgliedern 13 Personen waren, auf rechtlicher Basis mit allen Himmeln.

Die Lagerverordnung der Marktverbände, vom 20. Oktober 1922 wird in § 4 wie folgt abgeändert:

§ 4.

Der Lagerzoll beträgt für die mit der Lagerung umgekehrten Waren 300 kg für je (wobei über umgekehrten) 100 kg der im Lager liegenden umgekehrten oder sonst vermittelten nichtigen Gewichte.

Der Marktverbände ist in seiner auf seine ordnungsgemäß einwirkenden Fassung, zu welcher von 20 Mitgliedern 13 Personen sind, auf rechtlicher Basis mit allen Himmeln besetzt.

„ die in der Fassung zum Markt über die Fassung für den Lagerung gemündeten Grundlagen vom 20. November 1922 festgesetzten Fassung.

309

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	1511		Reklamationen
8	1509		Reklamationen gegen die Einkaufspreise
9	1509		Erklärung eines Abganges für die Einkaufspreise
10	1509		Reklamationen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß
			für den Handel mit Reklamationen auf die Gold- und Silber- Einkaufspreise zu setzen. Der Handel mit Reklamationen ist in seiner auf seine ordnungsgemäße Einkaufspreise zu setzen, zu welcher von 20 Mitgliedern 13 beschlossen sind, auf ordnungsgemäße Erklärung mit allen Reklamationen beschließen. Die in der Erklärung über die Reklamationen vom 28. November 1921 in § 6 festgesetzten Reklamationen sind mit Rücksicht auf die Gold- Einkaufspreise auf den fünfzigfachen Betrag zu setzen. Der Handel mit Reklamationen ist in seiner auf seine ordnungsgemäße Einkaufspreise zu setzen, zu welcher von 20 Mitgliedern 13 beschlossen sind, auf ordnungsgemäße Erklärung mit allen Reklamationen beschließen. Die in der Erklärung über die Erklärung der Reklamationen vom 5. September 1921 festgesetzten Reklamationen sind mit Rücksicht auf die Gold- und Silber- und die fünfzigfachen Betrag zu setzen. Der Handel mit Reklamationen ist in seiner auf seine ordnungsgemäße Einkaufspreise zu setzen, zu welcher von 20 Mitgliedern 13 beschlossen sind, auf ordnungsgemäße Erklärung mit allen Reklamationen beschließen. Die in § 4 der Erklärung vom 28. November 1921 über die Abgange für die Einkaufspreise von Reklamationen festgesetzten Reklamationen sind mit Rücksicht auf die Gold- und Silber- und die fünfzig- fachen Betrag zu setzen. Der Handel mit Reklamationen ist in seiner auf seine ordnungsgemäße Einkaufspreise zu setzen, zu welcher von 20 Mitgliedern 13 beschlossen sind, auf ordnungsgemäße Erklärung mit allen Reklamationen beschließen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
14	✓		Kleinrentenversicherung
15	✓		Bekämpfung des Rostkrankheitsübertragungsverkehrs im Kojenland
16	✓		Landesf.
17	✓		Einflussnahme des Landesrats auf die Unterbreitung des

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß
			Einweisung einer Pflanzung, die im Gebiet des Landesrats liegt, zu Grunde gelegt werden.
			In dem für die Unterbreitung der Kojenland- rentenversicherung für die 1923. Versicherungsperiode von 34.440.000 Mk. zur Unterbreitung der Kleinrenten- versicherung von 4.2.1923 wird ein Grund- mittel im Anteil von 19.260.000 Mk. vorbehaltlich der Abrechnung.
			Die Mittel, die für die Unterbreitung der Kojenland- rentenversicherung von 26.6.1923 (Beschl. Nr. 550) ab 1. Juli 1923 verwendet sind, werden, soweit sie von der Kojenland- rentenversicherung zu leisten sind, bereitgestellt.
			Bei der Einweisung auf Abf. I der Koj. Min. Gesell. vom 30.4.23 Nr. 110.758 - R. A. Nr. 144, wurde die Hälfte in 5.200 Hektar 1.2. Hektar in der Einweisung auf Abf. I der Koj. vom 26.6.23 (Beschl. I Nr. 550) ab 1.8. 1923 bis zu 750 Hektar überlassen werden können, wenn der Kojenlandrentenversicherung ein von 1.8. 23. gültig genehmigter Kauf- vertrag und ein vom Kojenlandrentenversicherung ab 1.8. 23. mindestens eine vorläufige Einweisung überlassen Unterbreitungsfähige verkauft werden können.
			Die mit Zustimmung des Landesministers für Kojenland- rentenversicherung vom 17. Juli 1923 Nr. 1144, 555 festgestellten Kojenland- rentenversicherungsfähigen für Landesrente werden dem Landesrat des Landesrats.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	1340		Kaufverträge
19	1340		Eröffnung der Geschäfte für das Aufgeben der Kinnungen
20	1517		Eröffnung der Geschäfte
21	1516		Eröffnung einer Wohnung im Markt. Grundstück A 34

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
			Eröffnung der Geschäfte
			Kaufverträge
			Eröffnung der Geschäfte für das Aufgeben der Kinnungen
			Eröffnung der Geschäfte
			Eröffnung einer Wohnung im Markt. Grundstück A 34

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
22	✓		Gebühren für Schlachthausbenützung des städt. Schlachthaus in Neuburg a.D. ab 15.8.23
23	1514		Kassenschein an Schlachthaus
24	1520		Wirtenschaftsrechnung des Schlachthaus
25	✓		Schlachthausbenützung
26	✓		Gebühren des Schlachthaus

Abschrift.

Gebührentarif

für

die Fleischbeschau, die Benützung des städt. Schlachthaus und der Freibank in Neuburg a.D. ab 15. August 1923.

I. Beschaugebühren:

a) Bei eingeführtem Fleische:

Für jedes angefangene Kilo 900 M;

b) bei allem Schlachtvieh:

1. für einen Ochsen 120 000 M,
2. " einen Stier oder eine Kuh 96 000 M,
3. " ein Jungrind 72 000 M,
4. " ein Kalb 48 000 M,
5. " ein Schaf, Geis oder Bock 18 000 M,
6. " ein Schwein über 100 Kilo 105 000 M,
7. " ein Schwein über 50 Kilo 75 000 M,
8. " ein Schwein unter 50 Kilo 60 000 M,
9. " einen Frischling 30 000 M.

Hierbei wird bezüglich der Höhe der Beschaugebühren kein Unterschied gemacht, ob die Beschau vor oder nach der Schlachtung oder nur nach der Schlachtung vorgenommen wurde.

II. Schlachthausbenützungsgebühren:

1. für einen Ochsen 120 000 M,
2. " einen Stier oder eine Kuh 96 000 M,
3. " ein Jungrind 72 000 M,
4. " ein Kalb 48 000 M,
5. " ein Schaf, Geis oder Bock 18 000 M.

Diese Gebühren sind von allen Metzgern, Wirten und Privaten, welche zur Schlachtung dieser Tiere das Schlachthaus benützen, zu entrichten.

Bei Schlachtungen an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 60000 M für Groß- und 48 000 M für Kleinvieh zu entrichten

III . Freibankgebühren:

1. Für einen Ochsen	120 000 M.
2. " eine Kuh oder einen Stier	96 000 M.
3. " ein Jungrind	72 000 M.
4. " ein Kalb	48 000 M.
5. " Schafe, Geisen und Böcke pro Stück	18 000 M.
6. " ein Schwein über 100 Kilo	60 000 M.
7. " ein Schwein über 50 Kilo	48 000 M.
8. " ein Schwein unter 50 Kilo	36 000 M.
9. " einen Frischling	18 000 M.

Werden nur einzelne Teile in die Freibank verbracht, so wird die halbe Gebühr erhoben, wenn solche weniger als die Hälfte des Tieres ausmachen, andernfalls die volle Gebühr.

IV. Abgabe für die Zulassung als Freibankmetzger:

1. für Großvieh 48 000 M.,
2. " Kleinvieh 24 000 M.

V.

Die Bestimmungen in § 1 und 2 der Beschauggebührenordnung, § 6 der Schlachthausordnung und § 11 der Freibankordnung sowie des Gebührentarifs I - IV vom 26. März 1910 werden durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

Der Gebührentarif vom 27. Juli 1923 wird aufgehoben.

Neuburg a.D., den 6. August 1923.

Stadtrat:

gez. Mayer.

B e s c h l u ß .

Der Stadtrat Neuburg a. D. erläßt hiermit auf Grund des Artikels 43 des Bayer. Vollzugsgesetzes vom 30. Juni 1921 zum Landessteuergesetz im Zusammenhang mit § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) die nachstehende, von der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, am . . . als vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift

zur Ueberwachung und Sicherung der Warenhaus- und Filialsteuer im Gemeindebezirke Neuburg a.D.:

§ 1.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gemeindebezirke Neuburg a.D. ein stehendes Gewerbe betreiben, bei dem die Voraussetzungen der Warenhaus- und Filialsteuerpflicht gegeben erscheinen, haben auf Aufforderung der städt. Steuerstelle innerhalb einer Woche über alle für die Veranlagung der Warenhaus- und Filialsteuer in Betracht kommenden Merkmale erschöpfend Auskunft zu geben. An Merkmalen kommen insbesondere in Betracht: die Art des Geschäftsbetriebes, die Art der zum Verkauf gestellten Warengattungen und Warengruppen, die räumliche Ausdehnung des Betriebes, die Höhe des Warenumsatzes, die Zahl der im Betrieb verwendeten Personen, die Höhe der für Reklamezwecke aufgewendeten Mittel u.dgl.

§ 2.

Dem Stadtrat und den mit Erkennungskarten versehenen städt. Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Räumen der warenhaus- und filialsteuerpflichtigen Betriebe zu gestatten.

Der Stadtrat ist berechtigt, durch seine Steuerbeamten zur Ueberwachung und Sicherung der Steuer jederzeit die Geschäftsbücher und Unterlagen des pflichtigen Unternehmens einsehen zu lassen.

§ 3.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer, andere Zuwiderhandlungen gegen die Steuer-satzung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 M oder, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften nicht in der Absicht begangen wurde, die Abgabe zu hinterziehen, mit Ordnungsstrafe bis zu 1500 M bestraft. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre. Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens und den Erlass eines Strafbescheides.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgerichts-verfassungsgesetzes und der Reichsstraßprozessordnung.

Die Stadtgemeinde Neuburg a.D. ist berechtigt, Strafbescheide im Verwaltungswege zu erlassen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 386 ff. der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung.

./.

§ 4.

Diese Vorschrift tritt am Tage der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Neuburg a.D., den 6 August 1923.

Stadtrat:

J. Mayer

Beschluß.

Im Vollzuge der Regierungsentschließung vom 28. Juni 1923 Nr. II 7069 „die Schulwartsstelle an der Realschule in Neuburg a.D. betr.“, wird im Hinblick auf die Ministerialbekanntmachungen vom 17. März 1923 Nr. 14482 - Staatsanz. Nr. 66 - und 11. Juli 1923 Nr. 34851 bezüglich der Neufestsetzung der Mietentschädigung der Dienstwohnung und wegen der Festsetzung der Vergütung für Beheizung und Beleuchtung auf Grund der Ministerialbekanntmachungen vom 30. Januar 1923 - Kult. Min. Bl. S. 9 - und vom 14. Juli 1923 Nr. 40786 bis auf weiteres in eigener Zuständigkeit folgendes bestimmt:

Vor allem wird konstatiert, daß der Realschulwart Johann Volck mit Wirkung vom 1. Juli 1923 mit einem Monatsgrundgehalt von 12 100 M nach Gruppe II der Beamtenbesoldungsordnung in etatsmäßiger Weise an die Realschule dahier berufen wurde und daß dessen Besoldungsdienstalter auf 1. Dezember 1915 festgesetzt ist.

Die Dienstwohnung besteht aus 4 heizbaren und 1 unheizbarem Zimmer, dann 1 Küche und 1 Speise, sowie Kellerraum, Abort und elektrischer Beleuchtungseinrichtung mit 9 Brennstellen.

I.

Mietentschädigung.

Diese ist nach Entschließung der Regierung vom 13. Dezember 1921 Nr. III 8958 unter Bezugnahme auf Ziff. 2 Satz 1 der Min. Bek. vom 11. Novbr. 1920 Nr. 60965 - Staatsanz. Nr. 265 - im Einverständnis mit der Landesfinanzzweigstelle Augsburg auf Grund übereinstimmenden Gutachtens der Schätzungskommission mit Wirkung vom 1. April 1920 an auf 330 Mark

pro Jahr festgesetzt worden.

Bei dieser Grundfestsetzung soll es bis auf weiteres sein Verbleiben haben. Dazu kommen die jeweils von den sämtlichen Staatsministerien bestimmten monatlichen Erhöhungen. Nach der Min. Bek. vom 11. 7. 1923 Nr. 34851 beträgt diese Erhöhung für April das 80-fache, für Mai das 50-fache und für Juni 1923 das 90fache des vorbezeichneten Grundbetrages nach den Monatsraten zu je 27 M 50 Pfg.

II.

Vergütung für den Bezug von Feuerungsmitteln aus Anstaltsbeständen

Gemäß der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1922 - Staatsanzeiger Nr. 130 - ist die Grundvergütung wie folgt festgesetzt worden:

- a) Jahresvergütung = 600 M,
- b) Monatsraten:
 - 1. im Winter = 65 M,
 - 2. im Sommer = 35 M.

Auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1923 Nr. 40786 sind mit Wirkung vom 1. April 1923 an bis auf weiteres die Beheizungsvergütungen auf den 150-fachen Betrag der Grundvergütung festgesetzt. Es beträgt demnach die Sommermonatsrate für den Brennstoffbedarf in der Küche für Beamte der Bes. Gr. II = 5250 M.

Die Beheizung ist im allgemeinen auf Wohnzimmer und Küche zu beschränken; weitere Zimmer dürfen nur geheizt werden, wenn es die besonderen Familienverhältnisse rechtfertigen; Schlafzimmer nur in Krankheitsfällen.

Vergütung für den Bezug von elektrischem Strom zu Beleuchtungszwecken.

Es bestehen 9 Brennstellen. Als Brennstelle wird jede gebrauchsfähig installierte Lampe gerechnet. Wohnzimmer und Küche gelten als Brennstellen I.Klasse; die übrigen Räume sind Brennstellen II.Klasse.

Als Grundvergütung pro Jahr sind für die Zeit vom 1. April bis 30. September nach der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1922 bis auf weiteres für Brennstellen der Klasse I = 60 M., für solche der Klasse II = 30 M. festgesetzt worden.

Gemäß Min.Bek. vom 14. Juli 1923 ist die Beleuchtungsvergütung für Dienstwohnungen bis auf weiteres auf den 150-fachen Betrag der Grundvergütung festgesetzt. Es beträgt demnach die Sommermonatsrate für eine Brennstelle I. Klasse 500 M., für eine Brennstelle II. Klasse 250 M.

Also beraten und beschlossen
Neuburg a.D., den 6. August 1923.

Stadttrat:
Jung. Mayer.

Beschluß

Seien Sie den Schriftfahnden Kündigung mittheilen. überlassen.
Der Wirtzin ist ebenfalls zu schreiben. Wirtinsteuer ist abzugeben.

Die untenbezeichneten Fabrikanten werden ab 15. August 1922 um
20% wüßf. (per Abdruck)

In der auf seine vornehmste Empfehlung einberufenen Versammlung
zu welcher von 26 Mitgliedern 13 erschienen waren, wurde
nach vorläufiger Beratung mit allen Stimmen die vorläufige
Prozedur zur Abfassung und Fassung des Programms
und Wahlens für den Gemeinderath der Stadt Lüneburg.
von Seiten in allen Punkten genehmigt. (siehe Abdruck)

Diez unbenutzten Abdruck.

Der Grünsfr. für das Gggenum mit Einfl. incl. Einzahl für
den Leistungsantrag wird mit Wirkung vom 1. August 1913 von 10 auf
20 Mark von 10.40 Mark auf 38.000 Mark erhöht.

Unterwerfungswiß und den die Gabe sein die Leifungskünsten
wie selbst selbst.

I. Harßlingen:

I. Klapp	= 60.000 Mk	V. Klapp	= 30.000 Mk
II. "	= 50.000 Mk	VI. "	= 25.000 Mk
III. "	= 40.000 Mk		

II. Stammlohn = 25.000 Mk

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
27	✓		Gebühren für die Leichenfuhr
28	✓		Gebühren für die Leichenfuhr
29	✓		Erhöhung der Gebühren für Grabplätze
30	✓		Leichenfuhr - Gebühren
31	✓		Grabstättenreinigung

Beschluss.

Der Stadtrat Neuburg a.D. beschließt in seiner heutigen Sitzung mit allen Stimmen

folgende Erhöhung für Grabplätze:

a) Grabplätze für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre:

1. An der südlichen Mauer des Friedhofes ein Platz = 50 000 M.
(Einfache Grabplätze werden an dieser Stelle nicht abgegeben.)
Für jeden weiteren Platz daselbst mehr 50 000 M.
2. Am mittleren Hauptweg (vom Eingang zum Kreuz) oder an der westlichen Mauer ein Platz = 50 000 M
3. An allen Seiten- und Querwegen des neuen östlichen Friedhofsteiles (Erwerbung vom Jahre 1893/94) 30 000 M.
(Innerhalb der Hecke Sektion XII und XIV erhöht sich die Gebühr um 20 000 M
pro Grab mit Ausnahme einiger kleinerer Plätze, für welche die Friedhofverwaltung von Fall zu Fall die Preise bestimmt.)
4. Sektion XII am Weg ein Platz 50 000 M,
Innerhalb der Hecke daselbst 50 000 M
Innerhalb der Baumgruppen Sektion XII und XIV mehr
pro Grab 20 000 M.
5. An allen Seiten- und Querwegen des älteren westlichen Friedhofsteiles ein Platz 30 000 M.
6. Innerhalb der Sektionen ein Platz 20 000 M.

b) Grabplätze für Kinder unter 12 Jahren in der Sektion für Kinderplätze:

1. Ein Platz am Wege in der I. und X. Sektion 10 000 M,
2. ein Platz innerhalb der Sektionen 5 000 M.

Für Personen, welche kein Beerdigungsrecht im hiesigen Friedhofe haben, ist ein Zuschlag von 100 % zu obigen Gebühren lit. a und b zu entrichten.

Die nach §§ 5 mit 10 der Gräberordnung bezeichneten Rechtsnachfolger haben beim Eintritt einer Neubenutzung eines früheren Familiengrabes von den jeweils nach § 6 a und b bezeichneten Grabplatzgebühren 50% für den bisherigen Unterhaltungsaufwand des Friedhofes zu entrichten.

§ 15 Abs. III: Die Gebühren werden für jedes Grab auf 1 Million M festgesetzt.

§ 14 Abs. I: Die Gebühren werden auf 10 000 M bzw. 5000 M festgesetzt.

Organisationskommission Neuburg am 24. Juli 1923 in Schrift.

Neuburg a. Donau, 6. August 1923.

Stadtrat:

ing. Mayer.

Abzugsgewinn" werden die Gebühren für die Liebschaften
wie folgt festgesetzt:

I. Klasse = 60.000 Mk.

IV. Klasse = 30.000 Mk.

II. " = 50.000 Mk.

V. " = 15.000 Mk.

III. " = 40.000 Mk.

Abzug in Kindheiten = 25.000 Mk.

Die Gebühren der Liebschaften bei Liebschaften und Land-
schaften von Liebschaften werden mit Wirkung vom 1. August
1923 um auf je 10.000 Mk. festgesetzt, für Kindheiten beträgt die
Gebührensätze je 5000 Mk.

Dabei ist zu verstehen, bei den Liebschaften in allen Klassen
um mehr je 1. August festzusetzen.

Dieser Liebschaftsbeschluss

Die Änderung der Liebschafts-Ordnung vom 1. Februar 1923
wird in allen Teilen genehmigt. Der Reichsverband wird dabei
ermächtigt, im Einklang mit dem Reichsverband der Liebschaft die
Liebschaftsgebühren, entsprechend dem Geldumsetzungs im Wege der
Preisgebung in eigener Zuständigkeit festsetzen zu lassen.

Der Beschluss der Reichsverbandung vom 1. Februar 1923
Gemeinsamer Reichsverband am 11. Juli 1923 im Betrage von 2' 304.000 Mk.
wird genehmigt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
32	1542		<u>Opferungsbeiträge</u> a) Der Vorstand des Kirchenmusikvereins von Hartschke Heß, b) Der Kirchenpfarrer Secklein Eckart Koch c) Der Kirchenrat des Kirchenmusikvereins von Hans Huber d) Der Kirchenpfarrer von Josef Mayrhofer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
			<u>II. geheime Sitzung.</u> Der Kirchenmusikverein hat durch den Kirchenmusikverein von Hartschke. Unter Heß wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ein in folgenden Weise geregelt: Hans Huber stellt 100% Grundvergütung aus dem Aufsichtsratsbeiträge der Kirchenmitglieder I mit Beiträgen sowie ein jährlichen Kirchenbeiträge. Secklein Koch stellt 80% Grundvergütung aus dem Aufsicht- sratsbeiträge der Kirchenmitglieder I mit Beiträgen sowie ein jährlichen Kirchenbeiträge. Hans Huber stellt 80% Grundvergütung aus dem Aufsichtsrats- beiträge der Kirchenmitglieder I mit Beiträgen sowie ein jährlichen Kir- chenbeiträge. Mayrhofer stellt 60% Grundvergütung aus dem Aufsichtsratsbeiträge der Kirchenmitglieder I mit Beiträgen sowie ein jährlichen Kirchenbeiträge. Der Aufsichtsratsbeiträge wird Grundsatz I beträgt 354.000 Mk. Der Aufsichtsratsbeiträge 52.000 Mk. Der Kirchenbeiträge beträgt für den Monat Juli 405.5%, vom 1. August ab 1800% in Zukunft. Der für Juli 1923 vorgesehene Betrag ist auf die neuen Beiträge in Abrechnung zu bringen. (Für den Kirchenrat des Kirchenmusikvereins wird nicht anerkannt).

